

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **24=44 (1878)**

Heft 26

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-95338>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

marsch in einer Weise aus, die früher in der französischen Armee unbekannt war, die aber die höchste Zufriedenheit der Zuschauer erregt.

Die Haltung der Infanterie ist eine, selbst ein kritisches preussisches Auge befriedigende geworden.

Der Glanzpunkt des Vorbeimarsches liegt unbedingt in der Leistung der Artillerie. Jede einzelne Batterie, die Fußbatterien wie die reitenden Batterien, wird mit lautem Beifall begrüßt. Und in der That, das Allignement ist tadellos, man glaubt ein Rohr, ein Rad vorbeikommen zu sehen. Das Vorbeifiliren der 18 Batterien im Trabe bot ein anregendes militärisches Schauspiel, welches man nicht oft zu sehen bekommt.

Wir kommen zur Cavallerie, dem bei Weitem schwächsten Theile der Armee. Wollte man an ihre Leistung einen einigermaßen scharfen Maßstab anlegen, es gäbe Mancherlei zu kritisiren. Begnügen wir uns indeß mit der allgemeinen Bemerkung, daß die französische Cavallerie noch nicht den festen Zusammenhang und Halt zeigt, den jede Cavallerie, die einem feindlichen Choc widerstehen will, besitzen muß.

Der ganzen Parade-Aufstellung that es einigermaßen Eintrag, daß die Treffen der Infanterie in Bataillons-Colonnen mit der Front in der Richtung des demnächstigen Abmarsches aufgestellt waren und daß der Marschall sie daher auf der Flanke passiren mußte.

Warum man die Infanterie nicht in Bataillons-Colonnen mit der Front gegen die Tribünen in der Art aufstellte, daß der auf dem rechten Flügel ankommende Marschall die Front abreiten konnte, ist uns unverständlich.

Die stramme Haltung der Infanterie und ihr guter Marsch, an welche das Publikum erst allmählig gewöhnt wird, hat nicht verfehlt, großen Eindruck hervorzubringen. Noch eine kurze Zeit, und man wird die Bataillone, welche nicht die früher verspottete und für unnöthig erachtete stramme Haltung zeigen, scharf tadeln.

Der Eindruck, den die heutige Revue bei Jedermann zurückgelassen hat, ist der, daß die militärische Tüchtigkeit des französischen Heeres ganz wieder hergestellt ist, und daß die Armee den Vergleich mit anderen Armeen nicht zu scheuen braucht. Der mit der deutschen liegt selbstverständlich am nächsten, und wenn Deutschland in seiner militärischen Entwicklung heute auch noch einen Vorsprung vor Frankreich besitzt, wenn man namentlich die große Superiorität der deutschen Cavallerie über die französische anerkennen muß, so ist die Distanz, welche beide Armeen von einander trennt, doch eine äußerst geringe, und schon heute könnten sich — eventuell — die Gegner als ebenbürtig ansehen. Die Revue von Longchamp hat der Welt ein durchaus kriegstüchtiges französisches Heer vorgeführt.

J. v. S.

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen.

(Schluß.)

Besondere Bestimmungen über die Disziplinarstrafen sind: Keine Strafe darf verhängt werden, bevor sich Derjenige, welcher sie ausspricht, von der Schuld des zu Bestrafenden überzeugt hat.

Um Uebereilung zu verhüten, sollen die Arreststrafen in der Regel beim Rapport ausgesprochen werden.

Dem Angeklagten ist die Klage vorzuhalten und ihm zu gestatten vorzubringen, was er glaubt zu seiner Entlastung anführen zu können.

Keine Strafe darf ohne Feststellung des Thatbestandes, keine ohne Untersuchung und keine auf eine einseitige Angabe hin verhängt werden.

Jedem Angeklagten soll auf Verlangen der Kläger genannt werden.

Um das Geständniß zu erhalten, dürfen weder Strafen, noch moralische Zwangsmittel, z. B. bei Offizieren das Abverlangen des Ehrenworts angewendet werden.

Es ist mit der Würde des Wehrstandes nicht vereinbar, auf geheime Angaben hin eine Untersuchung anzuheben, noch weniger eine Strafe auszusprechen.

Keine Strafe darf den Anschein der Rache oder Grausamkeit haben.

Die Strafen sollen dem Fehler entsprechen. Um eine Steigerung eintreten lassen zu können, sollen (ausgenommen in schweren Fällen) nicht gleich die höchsten Strafen angewendet werden.

Der im Besitz der Strafgewalt befindliche Vorgesetzte darf sich nicht von Laune beherrschen lassen, er soll sich stets gleich bleiben und sich bestreben nicht heftig zu werden.

Im Augenblick der Ausregung kann wohl ein Arrest verhängt, doch darf keine bestimmte Strafe ausgesprochen werden.

In den Fällen, wo ein Vergehen einen üblen Eindruck auf Andere machen könnte, ist es angemessen, den strafbaren Mann, Unteroffizier oder Offizier, sogleich in Arrest zu setzen.

Mit Strafen, welche man nicht verhängen will oder kann oder darf, soll Niemand drohen. Es schadet dieses dem Ansehen des Vorgesetzten.

Keine Commandostelle darf (bei Verantwortung) einen Straffall beurtheilen, welcher ihre Strafcompetenz übersteigt.

In allen zweifelhaften Fällen ist das Vergehen der höhern Stelle zu melden, beziehungsweise dem Disziplinargericht zur Beurtheilung zuzuweisen. — Die Entscheidung ob letzterer Fall eintreten soll, ist dem Bataillons-Commandanten überlassen. Dieser trägt hierfür in dem Sinne die Verantwortung, daß eher weniger wichtige Fälle dem Disziplinargericht zugewiesen, als wichtigere ihm entzogen werden sollen.

Alle schwerern Vergehen oder Ordnungsfehler sind grundsätzlich nicht von den einzelnen Befehls-

habern, sondern von dem Disziplinargericht des Truppenkörpers zu beurtheilen.

Kommt bei einem Vergehen in Frage, ob dasselbe sich zur kriegsrechtlichen Behandlung eigne, so ist die Voruntersuchung einem hierzu geeigneten Offizier oder einem Auditor zu übertragen.

Nach Ergebnis stellt dieser bei dem betreffenden Commando seine Anträge.

Die Entscheidung, ob ein gerichtliches Verfahren stattfinden soll oder nicht, hängt bei Unteroffizieren und Soldaten vom Regiments-Commandanten, bei Offizieren vom Divisionär ab. *)

Wegen einem Disziplinarvergehen oder Ordnungsfehler darf Niemand zwei Mal bestraft werden.

Wer einen Straffall erlebigt, der vermöge seiner Schwere vor eine andere Behörde gehört, ist selbst strafbar.

Durch eine Disziplinarstrafe kann ein Verbrechen nicht gebüßt werden.

Käme ein solcher Fall später zu gerichtlicher Verhandlung, so ist bei Bestimmung des Strafausmaßes auf die ausgestandene Disziplinarstrafe Rücksicht zu nehmen.

Die ausgesprochene Strafe ist in der Regel sofort zu vollziehen.

Jeder von einem höhern oder Ältern im Grade auferlegte Arrest ist unweigerlich anzunehmen und der Weisung, sich in Arrest zu verfügen, sogleich Folge zu geben.

Gegen auferlegten Arrest oder eine ausgesprochene Strafe darf erst nach Antritt derselben reklamirt werden.

Wird eine Arreststrafe über einen Offizier verhängt, so ist ihm dieses mündlich oder schriftlich durch den Vorgesetzten selbst oder einen andern Vorgesetzten des Betreffenden anzuzeigen.

Eine schriftliche Strafanzeige ist zu versiegeln.

Das Gleiche findet statt bei der Aufhebung der Strafe, wenn die Beendigung derselben nicht schon bestimmt war oder die Strafe abgekürzt wurde.

Ist einem mit scharfem Arrest bestrafte Offizier das Seitengewehr abzunehmen, so hat dieses in der Regel nach angetretenem Arrest und zwar bei einem Bataillon und Regiment durch den Adjutanten, sonst durch einen hierzu besonders bezeichneten Offizier zu geschehen.

Die Vollziehung der Arreststrafe findet bei Unteroffizieren, Offiziersbildungsschülern und Soldaten durch die Polizeiwache statt.

Unteroffiziere und Soldaten haben ihre getrennten Arrestlokale u. zw. sowohl für den einfachen, wie für den scharfen Arrest.

Es ist untersagt (da es das Ansehen der Unteroffiziere vernichten würde), Soldaten und Unteroffiziere gemeinschaftlich in demselben Arrestlokal unterzubringen.

Jedem Unteroffizier und Soldaten, der in Verhaft gesetzt wird, sind die Instrumente und Waffen,

sowie die entbehrlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände abzunehmen und dem Courier der Compagnie, zu welcher der Arrestant gehört, abzugeben.

Bei Verhaft im Gefängnis sind diese Gegenstände dem Gefangenwärter gegen Empfangschein zu übergeben.

Waffen- und Lederzeug, sowie Pferd und Pferdausrüstung bleiben auch in diesem Falle bei der Compagnie oder Abtheilung.

Der Arrestant beim Corps wird während seiner Strafzeit von der Compagnie verpflegt und besorgt. Das Gleiche ist mit seinem Pferde der Fall.

Offiziere haben für ihre Verköstigung selbst zu sorgen.

Das Polizeizimmer, sowie das Gefängnis sollen mit Pritschen oder Stroh, mit Wolldecken, Wassertrug und Nachstuhl versehen sein.

Bei jedem Fall von Beschwerde gegen eine auferlegte Strafe hat der Obere den Beklagten sowohl als den Kläger anzuhören, wenn es sich ergibt, daß der mit Strafgewalt versehene Befehlshaber übel gestraft hat, so wird er denselben zur Aufhebung der Strafe veranlassen und ihn zur Verantwortung ziehen. Sollte dieser die Strafe nicht aufheben wollen, so kann der Obere dieselbe zwar nicht aufheben, doch den Vollzug sistiren und die Beurtheilung des Falles einem Disziplinargericht überweisen.

Die höhern Commandostellen (bezw. Schulcommanden) haben die Art, wie die niedern Stellen die Strafrechtspflege verwalten, streng zu überwachen. Besonders ist keine zu große Nachsicht zu dulden.

Das Interesse des Dienstes erfordert, daß alle Fehler, welche von Offizieren oder Unteroffizieren anderer Corps zur Anzeige gebracht werden, streng geahndet werden.

Ein mit Disziplinarstrafgewalt versehener Befehlshaber, welcher bei Excessen, Ruhestörungen u. dgl. für seine Untergebenen blind Partei ergreifen wollte, würde seine Pflicht verletzen und selbst strafbar sein.

Der Bataillons-Commandant kann stets verlangen, von allen Straffällen Kenntniß zu erhalten. Er hat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht über die Verwaltung des Disziplinarstrafrechts bei den Compagnien Bemerkungen zu machen.

Sollte ein Compagniechef die Strafgewalt zu nachsichtig handhaben, so kann er zur Verantwortung gezogen werden. Fruchtet dieses nichts, so kann der Bataillons-Commandant verlangen, daß ihm von der betreffenden Unterabtheilung alle Straffälle zur Beurtheilung vorgelegt werden.

In diesem Fall hat er sogleich mit Angabe der Gründe dem Divisionär Bericht zu erstatten. Letzterer kann die Anordnung gutheißern oder aufheben.

Jede selbstständige Abtheilung (Compagnie, Schwadron, Batterie, Stab u. s. w.) hat ein Strafregister zu führen.

Die Arreststrafen der Mannschaft und Unter-

*) Dieses ist im Widerspruch mit den jetzt geltenden Bestimmungen, doch würde dieses Verfahren dem militärischen Interesse besser entsprechen.

offiziere der Compagnie werden durch den Fourier in das Compagniestrafregister eingeschrieben.

Das Strafregister 1. des Stabspersonals und 2. der Offiziere des Bataillons führt der Bataillons-Adjutant und dieser hat in die beiden Register die Eintragungen zu besorgen.

Die Strafregister sind fortlaufend in jeder selbstständigen Abtheilung zu führen.

Außer dem activen Dienst befindet sich das Strafregister der Abtheilung bei dem betreffenden Abtheilungs-Commandanten und dieser hat selbst allfällige weitere Einträge zu besorgen.

In dem Strafregister ist nebst Datum der Name und Grad des Betreffenden, das Vergehen und die Dauer der Strafe, sowie von wem sie verhängt wurde, ersichtlich zu machen.

Die schwereren Strafen, welche im Instructionsdienst verhängt werden, sind dem betreffenden Abtheilungs-Commandanten schriftlich am Ende des Cursets mitzutheilen, damit dieser im Strafregister davon Vormerkung nehmen kann.

Bei jedesmaligem Dienst Eintritt und bei längerer Dauer desselben in angemessenen Zwischenräumen sind die Kriegsartikel vorzulesen und zu erläutern.

XII. Ehrenbezeugungen und Anstand.

Die Wehrmänner aller Rangstufen haben sich die gegenseitige Achtung durch Erweisen des militärischen Grußes zu bezeugen.

Der Niedere im Grade hat den Höhern, der Jüngere den Aeltern zuerst zu grüßen.

Der Begrüßte ist verpflichtet den Gruß zu erwidern.

Der militärische Gruß erfolgt:

a. Bei Wehrmännern außer Reih und Glied, welche weder das Gewehr tragen, noch den Säbel gezogen haben, durch Anlegen der rechten Hand an den Rand der Kopfbedeckung. Die Hand wird so lange in der Stellung behalten, bis man im Marsch-takte „eins, zwei, drei“ zählen kann.

Rauchende nehmen zum Gruß die Cigarre oder Pfeife aus dem Mund.

Sitzende stehen zum Grüßen auf.

Hat der Mann keine Kopfbedeckung auf, so grüßt er durch Annahme der vorschrittmäßigen Stellung.

b. Einzelne, wenn mit Feuergewehr bewaffnet, grüßen durch einen Schlag auf die Waffe. — Tragen sie das Gewehr geschultert, so berührt die rechte Hand das Gewehr am Einschnitt; ist das Gewehr angehängt, so wird der Gewehriemen mit der linken Hand in der Höhe der rechten Schulter berührt.

Einzelne Artilleristen und Berittene, die den Säbel gezogen haben, erweisen den Gruß, indem sie den Säbel in die Höhe des Kinns (Stellung vor Bewegung „Eins“ bei „Säbel — ein“) bringen.

Offiziere, welche mit gezogenem Säbel eine Abtheilung führen, salutiren mit demselben (nach Vorschrift des Art. 129 des Exercier-Reglements).

Bei jedem Gruß ist der Blick auf den zu Grüßenden zu richten.

Ueber den militärischen Gruß wird weiter be-

stimmt: Die Wehrmänner haben Schildwachen, Regierungs- und Bundesräthe (wenn letztere von dem Weibel begleitet, daher kennbar sind), zu grüßen.

Mit fremden Offizieren ist es in Bezug auf Ehrenbezeugung wie mit den eigenen zu halten.

Auf Promenaden sind Höhere u. s. w. nur beim ersten Begegnen zu grüßen.

Bei Nacht unterbleibt auf der Straße der militärische Gruß.

In der Kaserne, im Lager und Bivouak werden die Cadres nur bis 8 Uhr Vormittags begrüßt. Es wird angenommen, daß bis zu dieser Stunde Jeder dem Andern schon einmal begegnet sei.

Jederzeit zu grüßen sind Offiziere anderer Truppenkörper, welche die Kaserne, das Lager u. s. w. besuchen, und jeder Höhere, welcher einen Niedern anbietet.

Im Felddienst zur Zeit der angeordneten Ruhe und bei den vorgeschriebenen Mahlzeiten sind keine Ehrenbezeugungen zu leisten. Der höchste Anwesende geht jedoch dem Höhern entgegen, um ihn zu begrüßen und seine allfälligen Weisungen entgegen zu nehmen.

In öffentlichen Lokalen hat der Wehrmann beim Ein- und Austritt die Anwesenden im Allgemeinen und den höchsten Anwesenden, wenn er ihn bemerkt, im Besondern zu grüßen.

Weitere Ehrenbezeugungen unterbleiben in öffentlichen Lokalen (Wirthschaften, Cafés u. s. w.), nur wenn sich ein Höherer an den gleichen Tisch setzt, oder sich von diesem entfernt, ist dieser zu grüßen.

Niedere, die sich in Gesellschaft eines Höhern befinden, grüßen erst, wenn dieser dankt.

Unterlassener Gruß ist strafbar, wenn derselbe aus Absicht oder Nachlässigkeit nicht geleistet wurde; solches als bloßen Vorwand zur Bestrafung eines Niedern im Grade zu benutzen, welchem man etwas nachträgt, würde gegen die Pflicht verstoßen und ist des Höhern unwürdig.

Bei Begleitung hat der Niedere dem Höhern oder Aeltern den Platz zur Rechten einzuräumen. Bei Auf- und Abgehen ist nicht ein jedesmaliger Wechsel nothwendig.

Begleiten mehrere Niedere einen Höhern, so nehmen sie diesen in die Mitte.

Bei einer Suite reiten die Höhern Offiziere vorne, die niedern hinten.

Ordonnanzen folgen Dem- oder Denjenigen, welche sie zu begleiten haben, in angemessener Entfernung.

Wehrmänner des Mannschafts- und Unteroffiziersstandes, welche in ein Zimmer treten, um etwas zu melden, behalten die Kopfbedeckung auf. Auf 3 Schritte vor dem Höhern angekommen, machen sie Halt und grüßen.

Sind sie bewaffnet, so nehmen sie beim Eintritt in das Zimmer „Gewehr bei Fuß“ und verfahren im Uebrigen nach Vorschrift.

Vor dem Eintritt in das Zimmer eines Höhern ist anzuklopfen.

Offiziere nehmen bei Eintritt in ein Zimmer die

Kopfbedeckung ab und halten sie mit der rechten Hand an den Schenkel geschlossen.

Bei Meldungen nehmen auch sie die Stellung von „Achtung“ an.

Bei einer vorüberziehenden Truppe wird von einem einzelnen Militär bloß der Commandant der Truppe und die Fahne begrüßt.

Mannschaft in Reih und Glied erweist keinen Gruß; der Commandirende grüßt für sie.

Truppen, die sich begegnen, nehmen auf „Achtung“ vorschriftsmäßige Haltung an, und marschiren in dieser an einander vorbei. Die Commandanten grüßen einander und die Fahnen.

Die den untergebenen Wehrmännern schuldige Achtung erfordert:

a. Daß Offiziere, welche „bewaffnete Truppen“ mit dem Commando leiten, hierzu den Säbel ziehen.

b. Daß alle dienstlichen Angelegenheiten mit umgehängtem Säbel und in vorschriftsmäßiger Tenue erledigt werden.

c. Daß die Zeit, wo eine dienstliche Handlung, Rapport, Inspection u. dgl. abgehalten werden soll, genau eingehalten werde und der Höhere nicht auf sich warten lasse.

Tritt ein vorgesehener Offizier zur Besichtigung in ein Mannschaftszimmer, Zelt u. dgl., so commandirt der Zimmerchef (oder der erste Mann, welcher ihn erblickt) „Achtung!“ Die Leute stehen auf und nehmen vorschriftsmäßige Stellung an.

Der Zimmerchef (Stellvertreter oder Älteste) hat sich bei dem Eintretenden zu melden.

Ist der Besuchende ein Stabsoffizier, so hat ihn der Compagnie-Commandant oder in dessen Abwesenheit der im Grad höchste anwesende Offizier zu begleiten.

Ist der Besuch eines höhern Offiziers angefragt, so hat ihn der Compagnie-Commandant zur bestimmten Stunde zu erwarten.

So oft ein höherer Offizier zu einer Truppenübung kommt, hat sich der Abtheilungschef bei ihm zu melden und ihn kurz mit der Uebung bekannt zu machen; z. B. „Corporal N. instruiert Soldatenschule II. Theil“ u. dgl.

Bei Dienst Eintritt und Austritt haben sich die einrückenden Offiziere „beim Rapport“ dem Compagnie-, Bataillons- und Regiments-Commandanten vorzustellen.

Bei Ankunft und Abgang aus einer Station, und während dem Aufenthalt in derselben, so oft es anbefohlen wird (was im Monat höchstens einmal geschehen soll), hat das Offiziercorps den anwesenden „vorgesehenen“ höhern Offizieren (Brigadiers, Divisionären, dem General, Inspector, Chef des Militärdepartements u. s. w.) Besuch abzustatten.

Der Corpschef selbst oder sein Adjutant hat vorerst anzufragen, wann der Betreffende die Corpsvisite entgegennehmen wolle.

Zu solchen Corpsvisiten besammeln und ordnen sich die Offiziere regimentweise. Sie werden durch ihren Chef bezw. den Stellvertreter desselben durchgeführt.

Die Stäbe treten zuerst ein; ihnen folgen die Offiziere der Truppen in der Reihenfolge, welche im 2. Abschn. des II. Thls. festgesetzt wurde. Die Reihenfolge der Offiziere ist nach Grad und Dienstalter.

Nach beendigter Corpsvisite entfernen sich die Offiziere in umgekehrter Ordnung u. zw. die Offiziere niedern Grades verlassen zuerst das Lokal, so daß die höhern die besuchte Person zuletzt verlassen.

Es bleibt Demjenigen, welchem eine Corpsvisite zugebacht ist, unbenommen, die verschiedenen Corps einzeln oder vereint zu empfangen.

Abgelehnt soll die Corpsvisite bei Ein- und Austritt aus dem Dienst nicht werden.

Die Stabsoffiziere sind beim ersten Zusammentreffen immer persönlich, und bei kleinern Abtheilungen auch die Hauptleute und selbst die Subalternoffiziere vorzustellen.

Abgesehen von solchen Corpsvisiten für höhere Stabsoffiziere, steht es den Bataillons- und Regiments-Commandanten frei, ihre Offiziercorps so oft es ihnen nothwendig oder nützlich scheint zu besammeln. — Immerhin sollen solche Besammlungen nicht zu häufig stattfinden.

Zu Besuchen bei feierlichen Anlässen und zur Begrüßung Gleichgestellter, genügt eine Abordnung von 2 Offiziere jeden Grades.

Jeder Militär, welcher sich über 24 Stunden an einem Ort aufhält, wo sich ein Platz- oder Stations-Commandant befindet, hat sich diesem vorzustellen. Ist der Platz- oder Stations-Commandant niederen Grades, so genügt die einfache Anzeige.

Ist der Stations- oder Platz-Commandant nicht im Amtstokale anwesend, so genügt Angabe des Namens an seinen Stellvertreter, oder Aufzeichnen des Namens.

Alle dienstlichen Besuche werden in Dienstenue abgestattet.

Bei gemeinsamem Tisch räumt man dem höchsten Offizier den Ehrenplatz ein. Ihm zur rechten und linken setzen sich die ihm zunächst stehenden beiden Offiziere; im Uebrigen kann er sich seine Gesellschaft wählen und die Offiziere seines Gefolges in der Nähe behalten. Die andern Offiziere setzen sich wie es ihnen gefällt. Ein Unterschied nach Grad, Dienstalter, Waffengattung soll nicht gemacht werden. *)

Beim Offizierstisch nehmen Alle erst Platz, wenn sich der höchste Anwesende gesetzt hat.

Im Instructionsdienst soll nicht länger als 5 Minuten, bei besondern Anlässen nicht über eine Viertelstunde (Zeit der Kasernenuhr) auf irgend Jemand beim Essen gewartet werden.

Toaste, Neben u. dgl. dürfen bei Tisch und Zusammentkünften nur mit Bewilligung des höchsten Anwesenden gehalten werden.

Es paßt sich übrigens für die Männer der That wenig, ausgenommen bei besonders festlichen An-

*) Dieses soll die Bestimmung des III. Theils, daß in der Regel Hauptleute und Subalternoffiziere getrennten Tisch machen, nicht beeinträchtigen.

lassen, Neben zu halten. Auch da sollen diese auf das Nothwendigste beschränkt bleiben.

XIII. Benehmen des Wehrmannes außer Dienst.

Das Benehmen des schweizerischen Wehrmannes soll stets anständig, der Würde und dem Ernste des Wehrstandes entsprechend sein.

Nicht Ausgelassenheit und Lärmen, sondern ein bescheidenes, maßvolles Auftreten charakterisirt den tüchtigen, disziplinierten Krieger.

Mit den Kameraden, nicht nur des eigenen Corps, sondern aller Truppengattungen soll er in gutem Einvernehmen leben.

Der Wehrmann soll selbst wenn seine Mittel es erlauben, keinen ungemessenen Aufwand machen. Er soll sich durch schweizerische Lebensweise nicht vor seinen Kameraden auszeichnen wollen; noch weniger darf er diese durch sein Beispiel zu Ausgaben verleiten, die möglicherweise zu ihrem Einkommen nicht im Verhältniß stehen.

Er soll den Kameraden, welcher mit Glücksgütern weniger gesegnet ist oder ihm an Bildung nachsteht, nicht gering schätzen, noch weniger ihn dieses fühlen lassen.

Unanständige Begrüßungsformen (wenn auch nicht böse gemeint) sollen nicht vorkommen.

Fluchen, unflätige Redensarten, Singen unanständiger Lieder, Brüllen und Jauchzen auf der Straße, unpassende Scherze mit Frauenzimmern sind untersagt und jedes unanständige und läppische Benehmen soll vermieden werden.

Mit den Bürgern, zu welchen er auch gehört, was er nie vergessen darf, soll er friedfertig leben.

Er soll Niemand die gebührende Achtung versagen, Niemand belästigen, aber auch die eigene Würde nicht vergessen.

Politische und religiöse Gespräche soll er für die Dauer des Militärdienstes meiden. Niemand seine eigenen Ansichten aufdrängen wollen, noch weniger über religiöse Gegenstände oder politische Meinungen spotten; kurz alles sorgfältig meiden, was eine feindselige Stimmung zwischen den Angehörigen verschiedener Glaubensgenossenschaften oder politischer Parteien erzeugen könnte.

Der Wehrmann aller Grade soll vorzugsweise den Umgang mit Kameraden aussuchen. Er soll es vermeiden mit Bürgern über dienstliche Verhältnisse zu sprechen; am allerwenigsten soll er sich bei diesen über seinen Stand, die Anstrengungen des Dienstes, das Benehmen der Vorgesetzten u. s. w. beklagen.

Während der Dauer des Militärdienstes, besonders aber bei einem Aufgebot soll der Wehrmann es unterlassen, dienstliche Angelegenheiten und Vorfälle in der Tagespresse zu besprechen und der Kritik zu unterziehen. *)

*) Dieser Artikel wird hier, um anderem Material Platz zu machen, abgebrochen. D. R.

Die Handfeuerwaffen, ihre Entstehung und technisch-historische Entwicklung bis zur Gegenwart. Erste Folge. 1878. Von Oberstlieutenant Schmidt. Basel, Banno Schwabe, Verlagsbuchhandlung.

Hr. Oberstlieutenant Schmidt in Bern, dessen vorzüglicher Arbeit „die Handfeuerwaffen, ihre Entstehung und technisch-historische Entwicklung bis zur Gegenwart“ (Basel 1875) eine so ungewöhnlich ehrenvolle Anerkennung in der gesammten ausländischen, wie schweizerischen militärischen Presse zu Theil wurde, veröffentlicht soeben eine erste Folge zum vorgenannten Hauptwerke.

Diese erste Folge mit weiteren 20 Zeichnungstafeln in Farbendruck (Taf. 57 bis und mit 76), die, wie gesagt, ein zeitgemäßes Supplement zum Hauptwerk bildet, umfaßt und erläutert die Fortschritte und Erfindungen, die sich auf dem Gebiete der Bewaffnung, der Handfeuerwaffen-Technik in den letzten Jahren vollzogen haben.

Unter den 100 Abbildungen finden wir u. a. das Grasgewehr (Frankreich, Modell 1874), Pierei-Construction (Italien 1875), modifiz. Werndlsgewehr (Oesterreich), Dreyse's Rotationsgewehr, den aptirten Chassepotkarabiner, die Revolver von Warnant, Krauser und R. Schmidt, den Gewehr-Telemeter Le Boulangé u. s. w.

Zeichnungen und Farbendruck sind bei dieser „Ersten Folge“ wie beim Hauptwerk sehr sauber und schön ausgeführt und wird das militärische Publikum dem Herrn Verfasser für diese interessante, tüchtige Arbeit dankbar sein. S.

Eidgenossenschaft.

— (Cavallerie-Exerzier-Reglement.) Von den beiden durch Bundesrathbeschuß vom 18. Januar d. J. protestantisch eingeführten Cavallerie-Exerzier-Reglementen ist soeben der erste Theil: „Reglement für die Ausbildung des Cavalleristen zu Fuß“ erschienen. Dasselbe zerfällt in drei Abschnitte und zwar: 1. Soldatenschule (Stellung des Soldaten, Körperwendungen, Knieen und Niederlegen, Richtung, Marsch vor-, seit- und rückwärts, Bildung der verschiedenen Colonnen und Aufmarsch aus denselben in die Front, Directionsveränderungen, ferner die Handgriffe und Exerzitten mit dem Karabiner, Revolver und Säbel); 2. Gymnastische Uebungen (Freiübungen, Geräthübungen und Voltigierübungen am lebenden Pferde) und 3. Fechten. Der zweite Theil des Reglementes: „Reglement für die Ausbildung des Cavalleristen zu Pferd“ ist noch im Druck und dürfte erst in Laufe des Monats Juni die Presse verlassen.

— (E r n e n n u n g e n.) Der Bundesrath ernannte zu Stabssekretären mit Adjutant-Unteroftiziersgrad: Hrn. Johann Kern, von Kölliken (Murgau), in Aarau; Hrn. Friedrich Haeler, von und in Aarau; Hrn. Alfred Eschachtly, von Chézires (Friburg), in Friburg; Hrn. Edgar Grinsoz de Cottens, von Cottens (Waadt), in Lausanne; Hrn. Louis Favre, von und in Lausanne.

— (Die Funktionen eines Schießoffiziers auf dem Waffenplatze Thun) sind, wie das eidg. Militärdepartement bekannt macht, dem Hrn. Oberstlieutenant Schumacher, Instructor I. Klasse der Artillerie, übertragen worden. — Der Schießoffizier hat als ständiger Commandant des Schießplatzes Thun hinsichtlich aller auf demselben vor sich gehenden Schießübungen und Schießversuche zu fungiren. Derselbe hat alle für die Sicherung der Umgebung und die Venaehrlichung der Anwohner des Schießplatzes vorgeschriebenen Bekanntmachungen zu erlassen. — Unflätige Reklamationen gegen die Schießübungen sollen in erster Linie beim Schießoffizier angebracht werden.